

Satzung

über die Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des Gemeindeteiles „Triefenried“, der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 08.12.1986, (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Zachenberg folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeindeteil Triefenried, im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zachenberg als Dorfgebiet ausgewiesen, wird unter Einbeziehung des einzelnen Außenbereichsgrundstückes FlNr. 2690/1 und 2690-Teilfläche abgerundet und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 5000 rot gekennzeichnet.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Eine angemessene Ortsrandeingrünung ist sicherzustellen.

§ 4

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, sowie die Abstandzonen von je 2,50 Meter beiderseits von Erdkabeln sind einzuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 03. JUN. 1997

Gemeinde Zachenberg


-Oischnger-
Erster Bürgermeister

